

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 41 – 10. Juli 2019

Inhalt

Kreis Lippe

- 337 3. Änderungssatzung vom 28.06.2019 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007
- 338 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
- 339 Öffentliche Zustellung einer Entziehung
- 340 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
- 341 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015
- 342 7. Änderungssatzung vom 03.07.2019 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 20.12.2004

Stadt Bad Salzuffen

- 343 Umlegungsverfahren Bad Salzuffen „Südfeld“ Umlegungsplan vom 21.03.2019 Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch
- 344 Einladung zur 31. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 10.07.2019

Stadt Blomberg

- 345 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg

Stadt Detmold

- 346 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2354)
- 347 Offenlegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus Nord“
Ortsteil: Klüt
Änderungsgebiet: südlich Brokhauser Straße, westlich Rudolf-Harbig-Straße
- 348 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Detmold zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 349 Einladung zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 11.07.2019

Stadt Lage

- 350 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „Lagenser Zeitreise“ und des Weihnachtsmarktes vom 01.07.2019
- 351 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Lage gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Alte Hansestadt Lemgo

- 352 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005
- 353 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister
- 354 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Stadt Lügde

- 355 Wasserversorgungssatzung der Stadt Lügde vom 08.04.2019

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 356 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Jobcenter Lippe

- 357 Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Erstattungsbescheides vom 15.04.2019 für die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.03.2019 an Herrn Dieter Hans Bomholt
- 358 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides vom 26.06.2019 für die Zeit ab 01.05.2019 an Herrn Peter Knehans
- 359 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Entziehung von Leistungen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I für die Zeit ab dem 01.03.2019 an Herrn Dieter Marschall
- 360 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Feststellung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II vom 04.07.2019 für die Zeit vom 01.02.2019 bis 28.02.2019 an Herrn Dieter Marschall
- 361 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II an Herrn Dieter Marschall

Volkshochschule Lippe-West

- 362 Jahresabschluss zum 31.12.2018
-

Kreis Lippe

337 3. Änderungssatzung vom 28.06.2019 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007

Aufgrund §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 4, 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West in der Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West

Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007 (Kr.Bl. Lippe 25.04.2007), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.08.2010 (Kr.Bl. Lippe 10.09.2010) und 2. Änderungssatzung vom 17.03.2016 (Kr.Bl. Lippe 11.04.2016), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die für die VHS-Arbeit erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern für deren Gemeindegebiet unentgeltlich zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sollte ein neuer Programmbereich hinzugefügt werden oder ein bestehender Programmbereich wesentlich ausgeweitet werden und der Raumbedarf nicht über kommunale Räumlichkeiten qualitativ und quantitativ gedeckt werden können, so kann in begründeten Einzelfällen die Zweckverbandsversammlung eine abweichende Regelung treffen. Alle Verbandsmitglieder unterhalten die Räumlichkeiten der Hauptgeschäftsstelle entsprechend Abs. 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 15 00

Detmold, 28.06.2019

Der Landrat
des Kreises Lippe
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

338 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Wilhelm Kleie, geb. am 06.03.1953, letzte bekannte Anschrift: Königsberger Allee 11 in 32805 Horn-Bad Meinberg, ist am 17.06.2019 unter dem Aktenzeichen 360.1 N71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 253 in Empfang nehmen.

Detmold, den 01.07.2019

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Abdelli

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

339 Öffentliche Zustellung einer Entziehung

An Herrn Elias Schaper, geb. am 02.08.2000, letzte bekannte Anschrift: Erdbrucher Str. 23, 32825 Blomberg, ist am 12.06.2019 unter dem Aktenzeichen 360.1C13/33098 eine Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 2 a StVG erlassen worden.

Die Entziehung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Entziehung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Entziehung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 193a in Empfang nehmen.

Detmold, den 28.06.2019

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Römer

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

340 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn Gökhan Arslan, geb. am 31.05.1987, letzte bekannte Anschrift: Christinenstraße 7, 32105 Bad Salzuflen, ist am 28.06.2019 unter dem Aktenzeichen 360.1/N71/MFT eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 253 in Empfang nehmen.

Detmold, den 02.07.2019

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Abdelli

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

341 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015

Der Entwurf des Gesamtabchlusses des Kreises Lippe zum 31.12.2015, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang sowie dem Gesamtlagebericht, ist gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss beziehungsweise der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Lippe hat nach Beratung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 und des Berichts der Rechnungsprüfung des Kreises Lippe den vom Landrat aufgestellten Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht gebilligt.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss gebilligten Gesamtabchluss durch Beschluss bestätigt.

Der Kreis Lippe hat zur Aufholung der Gesamtabchlüsse der Vorjahre das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25. Juni 2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2017 genutzt. Nach § 1 dieses Gesetzes sind der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 GO NRW der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung beigefügt werden. Der Rat wurde über die Anzeige unterrichtet.

Der Gesamtabchluss 2015 des Kreises Lippe und die bestätigten Entwurfsfassungen der Gesamtabchlüsse der Jahre 2011-2014 des Kreises Lippe wurden der Bezirksregierung Detmold gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 01.07.2019 angezeigt.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2015, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht, sowie die bestätigten Entwurfsfassungen der Jahre 2011-2014, sowie der Teilnehmungsbericht des Kreises Lippe liegen bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2016 bei der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5 in 32756 Detmold – Bürgerservice – während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen aus der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015 abgedruckt:

Gesamtbilanz zum 31.12.2015 (in Euro)

Aktiva		Passiva			
1.	Anlagevermögen	637.577.487,09	1.	Eigenkapital	90.083.321,69
2.	Umlaufvermögen	124.886.921,46	2.	Sonderposten	165.144.475,03
3.	ARAP	28.872.797,00	3.	Rückstellungen	188.148.518,48
			4.	Verbindlichkeiten	325.756.645,15
			5.	PRAP	22.204.245,20
	Bilanzsumme	791.337.205,55		Bilanzsumme	791.337.205,55

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015 (in Euro)

	Ordentliche Gesamterträge	789.304.539,27
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-779.683.640,95
=	Ordentliches Gesamtergebnis	9.620.898,32
+/-	Gesamtfinanzergebnis	-3.249.559,88
=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	6.371.338,44
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Gesamtjahresergebnis	6.371.338,44
-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.011.292,01
=	Gesamtbilanzgewinn/-verlust	5.360.046,43

Bekanntmachungsanordnung:

Der Gesamtabchluss des Kreises Lippe zum 31.12.2015 wird hiermit gemäß § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 116 Abs. 9 Satz 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 02.07.2019

gez.

Düning-Gast

- Verwaltungsvorstand -

Kr.Bi.Lippe 10.07.2019

342 7. Änderungssatzung vom 03.07.2019 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 20.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 20.12.2004 beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 wird unter Ziffer I. der Betrag

140,00 €/t (brutto)

ersetzt durch

119,00 €/t (brutto)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 03.07.2019 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Lippe vom 20.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 7. Änderungssatzung vom 03.07.2019 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Lippe vom 20.12.2004 für den Kreis Lippe nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 7. Änderungssatzung vom 03.07.2019 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Lippe vom 20.12.2004 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.07.2019

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bi.Lippe 10.07.2019

Stadt Bad Salzuflen

343 Umlegungsverfahren Bad Salzuflen „Südfeld“ Umlegungsplan vom 21.03.2019 Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetz-buch

In der Umlegung Bad Salzuflen „Südfeld“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 21.03.2019, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 07.06.2019 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan "Südfeld" jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gem. § 217 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Detmold – Kammer für Baulandsachen.

Bad Salzuflen, 17.06.2019

Deifuß-Kruse
Vorsitzende des Umlegungsausschusses der
Stadt Bad Salzuflen

344 Einladung zur 31. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 10.07.2019

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Kurhaus, Gala-Saal, Parkstraße, 32105 Bad Salzuflen

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Einwohnerfragestunde**
Anfragen sind bis Montag, den 8.7.2019
schriftlich beim Bürgermeister einzureichen
2. **Niederschrift über die 30. Sitzung des Rates am 22.05.2019 -
öffentlicher Teil -**
3. **Mitteilungen des Bürgermeisters und
der Verwaltung sowie Beantwortung
schriftlicher Anfragen**
4. **Bericht über laufende Beschlüsse**
5. **Gärtnerarbeiten Staatsbad** **Drucksache Nr. 212/2019**
**-Antrag der Fraktionen Freie Wähler, FDP und Bündnis 90/Die
Grünen -**
- 5.1. Gärtnerarbeiten Staatsbad **Drucksache Nr. 215/2019**
Kurzinformation zum Antrag der Fraktionen Freie Wähler, FDP
und Bündnis 90/Grüne
6. **Regionale 2022**
7. **Quellen** **Drucksache Nr. 161/2019**
8. **Neubau der Hauptfeuerwache der Stadt Bad Salzuflen am
Standort Lockhauser Straße** **Drucksache Nr. 141/2019**
- Baubeschluss und Mittelübertragungen -
9. **Sozialticket** **Drucksache Nr. 170/2019**
10. **European Energy Award - Energiepolitisches Arbeitspro-
gramm -** **Drucksache Nr. 114/2019**
11. **Befristete Einstellung einer Klimaschutzmanagerin/ eines
Klimaschutzmanagers** **Drucksache Nr. 135/2019**
12. **Sanierung Grundwasserschaden Marktbrunnen: Aktualisierte
Kostenschätzung und zweite Erhöhung des Vertragsvolu-
mens** **Drucksache Nr. 173/2019**
13. **Jahresabschluss 2018** **Drucksache Nr. 202/2019**
14. **Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020/2021** **Drucksache Nr. 206/2019**
- 14.1. Gründung eines Gremiums zur Vorberatung der Sanierungsvor-
schläge **Drucksache Nr. 213/2019**
- Antrag der SPD-Fraktion -
15. **Umbesetzung von Gremien**
- 15.1. Weitere Mitglieder im Ausschuss für Bildung und Kultur
- 15.1.1. Vertreter der Schulleitungen im Ausschuss für Bildung und Kultur **Drucksache Nr. 176/2019**
- 15.1.2. Vertreter weiterer Interessengruppen im Ausschuss für Bildung
und Kultur **Drucksache Nr. 183/2019**
- Antrag der Fraktion Freie Wähler -

- | | | |
|------------------|--|---|
| 15.1.3. | Vertreter weiterer Interessengruppen im Ausschuss für Bildung und Kultur
- Informationsdrucksache der Verwaltung - | Drucksache Nr. 188/2019 |
| 15.2. | Umbesetzung im Sportausschuss
- Antrag der FDP-Fraktion - | Drucksache Nr. 204/2019 |
| 15.3. | Umbesetzung im Ausschuss für Bau und Verkehr
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - | Drucksache Nr. 210/2019 |
| 16. | Ortsrecht | |
| 16.1. | Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe der städtischen Schulen in Bad Salzuflen | Drucksache Nr. 180/2019 |
| 16.1.1. | Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe der städtischen Schulen in Bad Salzuflen | Drucksache Nr. 180/2019
1. Ergänzung |
| 16.2. | Änderung der Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich | Drucksache Nr. 106/2019 |
| 17. | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 "Kirchplatz", Ortsteil Schötmar
Satzungsbeschluss | Drucksache Nr. 140/2019 |
| 18. | Bebauungsplan Nr. 0147 "Kita Elkenbreder Weg", Ortsteil Bad Salzuflen
1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss | Drucksache Nr. 155/2019 |
| 19. | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 "Kirchplatz", Ortsteil Schötmar
Beschluss einer Veränderungssperre | Drucksache Nr. 198/2019 |
| 20. | Anfragen von Ratsmitgliedern | |
| <u>B.</u> | <u>NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG</u> | |
| 1. | Niederschrift über die 30. Sitzung des Rates am 22.05.2019 - nichtöffentlicher Teil - | |
| 2. | Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen | |
| 3. | Bericht über laufende Beschlüsse | |
| 4. | Anfragen von Ratsmitgliedern | |

Bad Salzuflen, den 9. Juli 2019

Dr. Roland Thomas

Kr.Bi.Lippe 10.07.2019

Stadt Blomberg

345 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz für den Rat der Stadt Blomberg

Frau Renate Pellmann, Lichterfelder Straße 6, 32825 Blomberg, hat durch Verzichtserklärung gem. §§ 37, 38 Kommunalwahlgesetz mit Ablauf des 30.06.2019 auf ihren Sitz als Vertreterin im Rat der Stadt Blomberg verzichtet.

Hiermit stelle ich gem. § 45 Kommunalwahlgesetz fest, dass Herr Thorsten Klatt-van Eupen, Grunewalder Straße 10, 32825 Blomberg, nach der Reserveliste der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Blomberg gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Gegen die Feststellung des Nachfolgers kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 02.07.2019

Stadt Blomberg
Der Wahlleiter für die Wahl
der Vertretung der Stadt Blomberg

gez. Dolle

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

Stadt Detmold

346 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2354)

Herr Günter Kalis
zuletzt wohnhaft: Lange Str. 15, 32756 Detmold
ist unbekannt verzogen.

Ihm ist ein Bescheid bekanntzugeben.
Da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, wird die Zustellung gem. § 10 VwZG öffentlich durchgeführt.

Der Bescheid (vom 17.04.2019, Az: 1023596.00027-0200) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 1, Bielefelder Straße 1 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs.2 VwZG).

Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Detmold, den 23.06.2019

Im Auftrage:

Göhner

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

347 Offenlegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus Nord“

Ortsteil: Klüt
Änderungsgebiet: südlich Brokhauser Straße,
westlich Rudolf-Harbig-Straße

Es wird hiermit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 02.07.2019 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Entwurfsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 (2) BauGB den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Nr. 23 „Feuerwehrgerätehaus Nord“
Ortsteil: Klüt
Änderungsgebiet: südlich Brokhauser Straße, westlich
Rudolf-Harbig-Straße

und diesen offen zu legen.

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen, be-

reits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

18.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Schutzgut	Sachbereich	Art der Unterlagen
Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit; Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Artenschutz; Schutzgut Boden; Schutzgut Wasser; Schutzgut Klima/Luft; Schutzgut Landschaft; Schutzgut Kultur und Sachgüter	Jeweils Beurteilung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen; Beim Artenschutz zusätzlich Betrachtung Fledermäuse, Vögel	Umweltbericht

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold www.bauleitplanung-detmold.de, Link „Aktuelle Beteiligung“ abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 02.07.2019 über den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Nr. 23 „Feuerwehrrätehaus Nord“**Ortsteil: Klüt****Änderungsgebiet: südlich Brokhäuser Straße, westlich
Rudolf-Harbig-Straße**

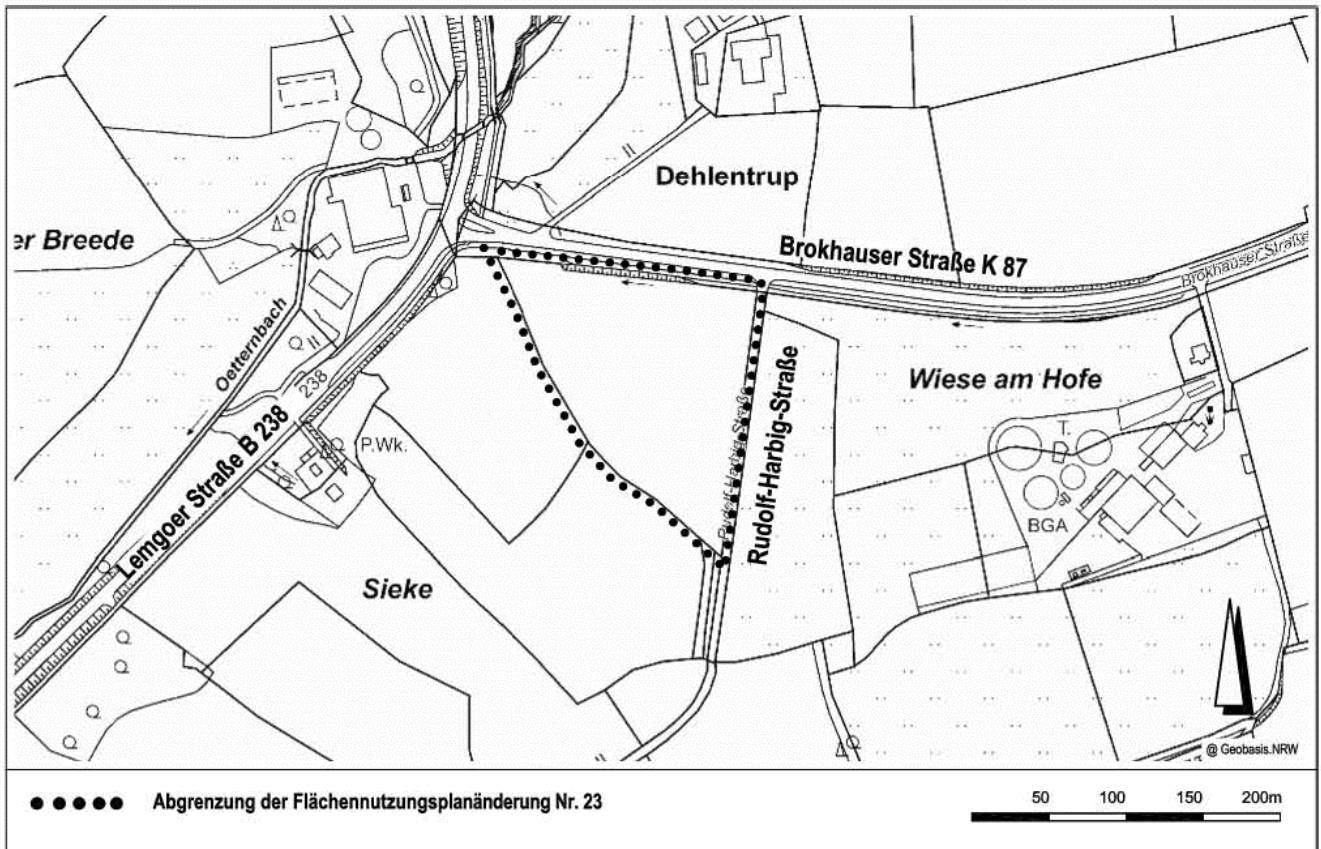
und diesen offen zu legen wird hiermit gemäß § 3 (2) Bau-
gesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 03.07.2019

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. i. V. Hilker
Kämmerer und 1. Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Feuerwehrrätehaus Nord“**Ortsteil: Klüt****Änderungsgebiet: südlich Brokhäuser Straße, westlich Rudolf-Harbig-Straße**

348 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Detmold zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Detmold am 19.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit dem jeweiligen Lagebericht ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht 2017 der Stadt Detmold wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung zum 31.12.2017 sind nachfolgend abgedruckt.

Der Jahresabschluss 2017 mit allen Anlagen sowie der Lagebericht 2017 liegen zur Einsichtnahme ab dem 10.07.2019 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Detmold, Bielefelder Straße 1, Zimmer 201, während der Dienstzeiten öffentlich aus und sind im Internet unter www.detmold.de verfügbar.

Detmold, 02.07.2019

i.V. Hilker

1. Beigeordneter und Kämmerer

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva	in €
1. Anlagevermögen	725.233.592,47
1.1.Immaterielle Vermögensgegenstände	505.423,95
1.2. Sachanlagen	653.670.216,05
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.654.908,73
1.2.1.1 Grünflächen	32.348.054,55
1.2.1.2 Ackerland	2.428.051,38
1.2.1.3 Wald, Forsten	302.919,65
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.575.883,15
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	238.558.690,27
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.880.904,11
1.2.2.2 Schulen	142.613.743,84
1.2.2.3 Wohnbauten	5.133.825,37
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	86.930.216,95
1.2.3 Infrastrukturvermögen	342.069.138,19
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	35.542.449,14
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	7.026.294,90
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	176.547.240,59
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	122.225.374,46
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	727.779,10
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.440.258,41
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	86.778,28
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.046.739,75
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.184.623,37
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.629.079,05
1.3. Finanzanlagen	71.057.952,47
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	64.841.584,00
1.3.2 Beteiligungen	440.500,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	589.648,12
1.3.5 Ausleihungen	5.186.220,35
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	4.713.308,15
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	472.912,20
2. Umlaufvermögen	21.783.373,64
2.1 Vorräte	1.720.515,16
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.720.515,16
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.423.741,81
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	6.304.370,66
2.2.1.1 Gebühren	803.328,77
2.2.1.2 Beiträge	315.445,25
2.2.1.3 Steuern	780.450,99
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.679.396,90
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.725.748,75
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.504.262,66
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.992.121,55
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	69,98
2.2.2.3 gegen verbunden Unternehmen	512.071,13
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.615.108,49
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	9.639.116,67
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	960.463,92

Gesamtsumme Aktiva	747.977.430,03
Passiva	in €
1. Eigenkapital	124.169.951,10
1.1 Allgemeine Rücklagen	120.839.713,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	70.604,46
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	3.259.633,64
2. Sonderposten	236.126.598,33
2.1 für Zuwendungen	180.332.612,88
2.2 für Beiträge	50.769.495,97
2.3 für den Gebührenaussgleich	3.188.102,54
2.4 sonstige Sonderposten	1.836.386,94
3. Rückstellungen	165.053.102,49
3.1 Pensionsrückstellungen	108.372.759,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	142.700,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	37.007.600,00
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	19.530.043,49
4. Verbindlichkeiten	212.058.101,63
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	159.346.012,93
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	159.346.012,93
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	29.200.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	487.727,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.960.612,20
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.058.712,95
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	9.144.083,14
4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.860.953,41
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.569.676,48
Gesamtsumme Passiva	747.977.430,03

Ergebnisrechnung 2017 in €

Nr.	Bezeichnung	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	106.658.050,63
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	58.428.023,59
3	+ Sonstige Transfererträge	10.511.155,65
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	35.828.939,96
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.263.645,21
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.273.281,18
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.494.328,44
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	872.426,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00
10	= Ordentliche Erträge	227.329.850,66
11	- Personalaufwendungen	49.581.640,29
12	- Versorgungsaufwendungen	3.772.934,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.801.244,13
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.624.992,15
15	- Transferaufwendungen	115.648.667,61
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.502.858,65
17	= Ordentliche Aufwendungen	219.932.336,83
18	= Ordentliches Ergebnis	7.397.513,83
19	+ Finanzerträge	1.056.256,41
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.194.136,60
21	= Finanzergebnis	-4.137.880,19
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.259.633,64
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00

24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	0,00
26 = Jahresergebnis	3.259.633,64

Finanzrechnung 2017 in €

Nr.	Bezeichnung	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	106.782.361,26
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50.524.313,94
3	+ Sonstige Transfererträge	8.657.005,23
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.313.726,21
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.991.531,48
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.884.204,09
7	+ Sonstige Einzahlungen	6.492.593,54
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.033.343,53
9	= Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	216.679.079,28
10	- Personalauszahlungen	45.899.060,22
11	- Versorgungsauszahlungen	5.086.186,33
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	24.012.454,01
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.680.392,69
14	- Transferauszahlungen	114.991.913,68
15	- Sonstige Auszahlungen	10.638.587,43
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	204.308.594,36
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.370.484,92
18	+ Einzahl. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.020.545,08
19	+ Einzahl. aus der Veräußerung von Sachanlagen	557.099,10
20	+ Einzahl. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
21	- Einzahl. aus Beiträgen und Entgelten	411.167,73
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	74.323,71
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.063.135,62
24	- Auszahl. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	136.294,02
25	- Auszahl. für Baumaßnahmen	14.754.416,77
26	- Auszahl. für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	2.921.191,36
27	- Auszahl. für den Erwerb von Finanzanlagen	661.439,00
28	- Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.473.341,15
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.410.205,53
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.960.279,39
33	+ Aufnahme von Rückflüssen von Darlehen	104.504.315,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	73.400.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	101.218.563,49
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	72.700.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.985.751,51
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.946.030,90
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.883.336,43
40	+ Veränderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-4.190.250,66
41	= Liquide Mittel	9.639.116,67

Stadt Horn-Bad Meinberg**349 Einladung zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 11.07.2019**

Die 30. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 findet am

Donnerstag, den 11.07.2019 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung**I. Nichtöffentlicher Teil****1 Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas****II. Öffentlicher Teil****2 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 16.05.2019 gefassten Beschlüsse****3 Einwohnerfragestunde****4 Mitbürger aus Südmitteleuropa (SMOE): Situationsbericht****5 Sachstand zur Firma Sonae Arauco (Glunz)****6 Entwicklungen im Stadtteil Bad Meinberg (Kurort): Information zum Sachstand und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen****7 Ersatzbestimmung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen****8 Anzahl der Ratsvertreter/innen für die Kommunalwahlen im Jahr 2020****9 Bekanntgabe der gem. § 83 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2018 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben****10 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019****11 Kommunales Klärschlamm Entsorgungskonzept der WWE-Gruppe****12 Erwerb des Geschäftsanteils der Stadt Horn-Bad Meinberg an der GRE Gesellschaft zur rationalen Energienutzung Horn-Bad Meinberg mbH durch die Energieservice Westfalen Weser GmbH; Vorratsbeschluss zur Veräußerung des Geschäftsanteils der GRE an der Planungsgemeinschaft Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH**

- 13 **Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG sowie der Westfalen Weser Netz GmbH im Hinblick auf die Umstrukturierung des Aufsichtsrats und die Einrichtung eines Arbeitnehmerbeirats**
- 14 **Veräußerung der Beteiligung der AWP GmbH an der Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH**
- 15 **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) 1. Fortschreibung**
- 16 **Sonntagsöffnung der Geschäfte in Horn und Bad Meinberg; Ordnungsbehördliche Verordnung**
- 17 **1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stt. Bad Meinberg
a) Beschlüsse zu Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
b) Verfahrensabschließender Beschluss**
- 18 **Kooperationsmodelle für die zukünftige Klärschlamm Entsorgung**
- 19 **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 19.07.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**
- 20 **Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung alternativer Lösungen zur Optimierung der Verkehrsflüsse im Stadtteil Horn**
- 21 **Antrag der CDU-Fraktion bezüglich des Schutzes von historischen Gebäuden im Stadtteil Horn**
- 22 **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu Entscheidungen des Umweltausschusses und des Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur und Sanierung zum selben Sachverhalt (Fällung von zwei Spitzahornen am Fußweg der Ulmenstraße)**
- 23 **Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Aufstellung von Spielgeräten auf dem Schulhof der Grundschule Bad Meinberg**
- 24 **Anregungen und Beschwerden**
- 24.1 **Eingabe der Anwohnerinnen und Anwohner des Stauteichweges bezüglich der Fällung einer Eiche aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur und Sanierung**
- 25 **Anfragen / Mitteilungen**

III. Nichtöffentlicher Teil

- 26 Entwicklungen im Stadtteil Bad Meinberg (Kurort): Information zum Sachstand und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen**
- 27 Entscheidung zu einem Unterstützungsdesign eines Unternehmens aus dem Sektor „Bad, Gesundheit, Sport und Freizeit“**
- 28 Anfragen / Mitteilungen**

Horn-Bad Meinberg, den 03.07.2019

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

Stadt Lage

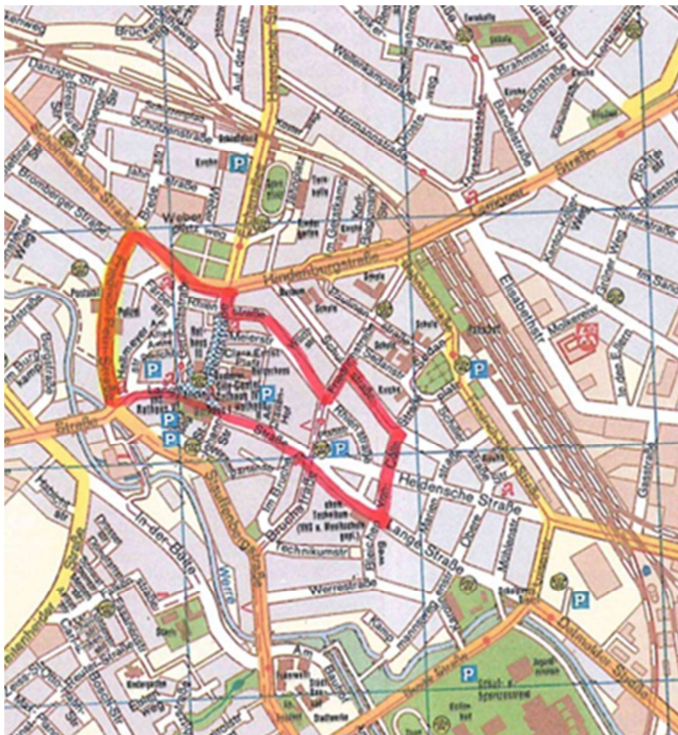
350 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „Lagenser Zeitreise“ und des Weihnachtsmarktes vom 01.07.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Lage verordnet:

§ 1

1. Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lage dürfen
 - a) am letzten Sonntag im Monat September aus Anlass der „Lagenser Zeitreise“
 - b) am 4. Adventssonntag, fällt dieser Sonntag auf den 24. Dezember, dann ersatzweise am 2. Adventssonntag, aus Anlass des Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Schötmarsche Str – Fr.-Petri-Str. – Lange Str. – von-Cölln-Str. – Schulstr. – Friedrichstr. – Rhienstr. – Mademannstr. – Hindenburgstr. jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stoßen.



§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lage, 01.07.2019

Stadt Lage
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.07.2019

351 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Lage gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Aufgrund seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lage am 16. Juni 2019 hat Herr Matthias Kalkreuter, wohnhaft Kassebreite 24, 32791 Lage, sein durch die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 erworbenes Mandat für den Rat der Stadt Lage am 18. Juni 2019 niedergelegt.

Die nach der zur Kommunalwahl 2014 eingereichten Reserveliste der SPD vorgesehene Nachfolgerin Frau Marion Steffen-Fritz hat durch schriftliche Erklärung mitgeteilt, dass sie die Nachfolge nicht antritt. Nach der weiteren Reihenfolge der Reserveliste ist nun Herr Heinz Grützmaker als Nachfolger zu benennen. Herr Grützmaker hat durch Erklärung vom 27. Juni 2019 die Nachfolge angetreten.

Gem. § 45 KWahlG stelle ich fest, dass

**Herr Heinz Grützmaker,
Am Sunderbach 15, 32791 Lage**

an die Stelle von Herrn Matthias Kalkreuter tritt.

Gegen diese Feststellungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Lage, den 4. Juli 2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
in Vertretung

gez. Thorsten Paulussen

Kr.Bi.Lippe 10.07.2019

Alte Hansestadt Lemgo

352 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LIm-SchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) in der z. Z. geltenden Fassung, wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 03.05.2019 für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. März 2005 erlassen:

Im Inhaltsverzeichnis wird hinter „§ 4 Schutz der Straßen und Anlagen“ folgende Zeile eingefügt:

„§ 4a Werbung, Wildes Plakatieren“

Im Inhaltsverzeichnis wird hinter „§ 5 Benutzung von Straßen und Anlagen“ folgende Zeile eingefügt:

„§ 5a Katzen“

Der § 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung erhält folgende Fassung:

„b) für die Veranstaltung des Kläschenmarktes am Donnerstag bis 24:00 Uhr, wobei Tongeräte (Musikinstrumente, Lautsprecher und ähnliche Geräte) bereits um 23:00 Uhr auszuschalten sind und in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis jeweils 01:30 Uhr, wobei Tongeräte bereits um 01:00 Uhr abzuschalten sind,“

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 06.06.2019

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.07.2019

353 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, den 01.07.2019

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bi.Lippe 10.07.2019

354 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Gemäß § 42 Abs.3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen da

bei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, 01.07.2019

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 10,07.2019

Stadt Lügde

355 Wasserversorgungssatzung der Stadt Lügde vom 08.04.2019

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. 2018, S 759), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 38 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW.1995, S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) und des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.01.2018 (BGBl. I 2018, S. 99), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980, S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2104, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Lügde am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Stadt hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff | Berechtigte und Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem bestimmten Zwecke dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, dass eine

selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).
- (3) Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
- (6) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse (§§ 3 Abs. 2, 8 und 28).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ein unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen

der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6**Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angaben von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Stadt zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Stadt nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Stadt lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8**Hausanschlüsse**

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Stadt als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert,

geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Stadt macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einen Kostensatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§ 28). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

- (2) Die Stadt bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 9

Wasserzähler und Messung

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass seine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 10

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12

Ablesung der Wasserzähler

- (1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 13

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Abs. 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst

zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind

und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 14

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

- (2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben. Dem Vordruck sind, in doppelter Ausfertigung, insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Vordruck selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage),
5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten zu übernehmen und der Stadt den entsprechenden Betrag zu erstatten,
6. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

- (4) Die Stadt oder der Beauftragte der Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

- (5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 15

Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflicht

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 18

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Stadt alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschan schlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 19

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z.B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung ge

nutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Trinkwassergebührensatzung der Stadt Lügde.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21

Art und Umfang der Versorgung mit Wasser

- (1) Das von der Stadt gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Wasserversorgungsunterbrechung

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 23

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung, oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 23 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf dieses Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigen Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Änderung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Stadt gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 Anordnungen im Einzelfall | Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 28 Benutzungsgebühren | Kostenersatz

- (1) Für die Erhebung von Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt die Stadt eine gesonderte Ge

bührensatzung (Trinkwassergebührensatzung) zu dieser Wasserversorgungssatzung.

- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse wird Kostenersatz nach § 10 KAG NRW auf der Grundlage der Trinkwassergebührensatzung erhoben

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7 Abs. 2 und Abs. 3, 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4, 14, 15, 17, 19 Abs. 2) verletzt oder
 3. ohne Zustimmung der Stadt mit Installationsarbeiten (§ 14 Abs. 5) beginnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR belegt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1984 in der gültigen Fassung seit dem 01. Januar 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Wasserversorgungssatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lügde vom 08.04.2019 übereinstimmt.

Die vorstehende Wasserversorgungssatzung der Stadt Lügde vom 08.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, 25.06.2019

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Reker

Kr.BI.Lippe 10.07.2019

Stadt Schieder-Schwalenberg

356 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2017

AKTIVA

1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20.163,77 €
1.2 Sachanlagen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	7.510.632,03 €
1.2.1.2 Ackerland	261.779,00 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	274.903,00 €
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	23.340,29 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.437.104,19 €
1.2.2.2 Schulen	5.917.096,30 €
1.2.2.3 Wohnbauten	441.498,93 €
1.2.2.4 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.317.343,27 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	2.573.632,85 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	827.804,17 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	8.384.574,64 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	16.567.814,83 €
1.2.3.6 sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	2.142.620,73 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	90,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.407.978,38 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	245.836,07 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.404.037,93 €
1.3 Finanzanlagen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	829.125,18 €
1.3.2 Beteiligungen	80.085,21 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	22.901,81 €
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	492.500,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	50.566,54 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	643.846,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	968.460,98 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	141.282,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	15.806,26 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	936.069,79 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	520.008,68 €
Summe AKTIVA	61.428.902,83 €

PASSIVA

1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	9.580.509,03 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 137.502,29 €
2. Sonderposten	
2.1 für Zuwendungen	13.363.723,74 €
2.2 für Beiträge	7.189.519,02 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	2.878.347,44 €
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	4.722.432,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	13.000,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	517.208,00 €
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	3.598.827,07 €
4.2.5 von Kreditinstituten	6.818.676,99 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.792.500,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	598.470,95 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	275.421,67 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.226.530,61 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	991.238,60 €
Summe PASSIVA	61.428.902,83 €

Ergebnisrechnung 2017

Ertrags- / Aufwandsarten	in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	8.343.839,29
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.198.887,73
+ Sonstige Transfererträge	62.457,87
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.497.213,44
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	235.752,82
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.082.872,84
+ Sonstige ordentliche Erträge	535.721,95
+ Aktivierte Eigenleistungen	99.301,79
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	18.056.047,73
- Personalaufwendungen	3.683.472,56
- Versorgungsaufwendungen	212.384,01
- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.118.617,77
- Bilanzielle Abschreibungen	1.931.137,18
- Transferaufwendungen	8.547.739,94
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.445.320,16
= Ordentliche Aufwendungen	17.938.671,62
= Ordentliches Ergebnis	117.376,11
+ Finanzerträge	18.504,91
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	273.383,31
= Finanzergebnis	-254.878,40
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-137.502,29
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-137.502,29

Finanzrechnung 2017

Ein- / Auszahlungsarten	in €
+ Steuern und ähnliche Abgaben	8.318.173,48
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.509.636,19
+ Sonstige Transfereinzahlungen	40.705,79
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.360.244,37
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	233.504,91
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.056.317,67
+ Sonstige Einzahlungen	334.289,90
+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	13.986,11
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.866.858,42

- Personalauszahlungen	3.622.407,89
- Versorgungsauszahlungen	233.659,65
- Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.962.687,43
- Zinsen und sonstige Auszahlungen	263.958,88
- Transferauszahlungen	8.613.186,51
- Sonstige Auszahlungen	1.530.569,88
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.226.469,88
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	640.388,54
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.134.144,83
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	104.503,18
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	63.111,67
+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.301.759,68
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-55,31
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.571.208,87
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	267.789,99
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	61.754,01
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.901.697,56
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-599.937,88
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	40.450,66
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.827.028,64
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.500.000,00
- Tilgung von Krediten für Investitionen	803.370,93
- Gewährung von Darlehen	0,00
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.050.000,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-526.342,29
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-485.891,63
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.380.297,14
+ Einzahlungen an fremden Finanzmitteln	139.669,60
- Auszahlungen an fremden Finanzmitteln	98.005,62
= Liquide Mittel	936.069,79

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg über den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.03.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger- und Rathaus Schieder, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, Obergeschoss, Zimmer 24 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) öffentlich aus und ist auch auf der Internetseite der Stadt Schieder-Schwalenberg www.schieder-schwalenberg.de verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, den 26. Juni 2019

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

Jobcenter Lippe

357 Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Erstattungsbescheids vom 15.04.2019 für die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.03.2019 an Herrn Dieter Hans Bomholt

An Herrn Dieter Hans Bomholt ist am 15.04.2019 unter dem Aktenzeichen 62102221003946 ein Rücknahme- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Dieter Hans Bomholt unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, 32758 Detmold, Zimmer 138 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 27.06.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Volkan Atanuroglu

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

358 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides vom 26.06.2019 für die Zeit ab 01.05.2019 an Herrn Peter Knehans

An Herrn Peter Knehans ist am 26.06.2019 unter dem Aktenzeichen 6.215.2.20.06.0250.2 ein Versagungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Peter Knehans unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, in Wittekindstr. 2 in 32758 Detmold, Zimmer 139 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 26.06.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Volkan Atanuroglu

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

359 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Entziehung von Leistungen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I für die Zeit ab dem 01.03.2019 an Herrn Dieter Marschall

An Herrn Dieter Marschall ist am 04.07.2019 unter dem Aktenzeichen 6.230.2.20.09.0448.9 ein Entziehungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Dieter Marschall unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12 in 32657 Lemgo, Zimmer 104 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 04.07.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Nadine Herrmann

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

360 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Feststellung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II vom 04.07.2019 für die Zeit vom 01.02.2019 bis 28.02.2019 an Herrn Dieter Marschall

An Herrn Dieter Marschall ist am 04.07.2019 unter dem Aktenzeichen 6.230.2.20.09.0448.9 ein Kostenfestsetzungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Dieter Marschall unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12 in 32657 Lemgo, Zimmer 104 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 04.07.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Nadine Herrmann

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

361 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II an Herrn Dieter Marschall

An Herrn Dieter Marschall ist am 04.07.2019 unter dem Aktenzeichen 6.230.2.20.09.0448.9 ein Bescheid über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Dieter Marschall unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12 in 32657 Lemgo, Zimmer 104 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 04.07.2019

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Nadine Herrmann

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

Volkshochschule Lippe-West

362 Jahresabschluss zum 31.12.2018

Die Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule Lippe-West hat am 14.05.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

„Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 188.279,39 € in den Ergebnisvortrag für das Jahr 2019.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird ab dem 01.08.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 in der Volkshochschule Lippe-West, Lange Str. 124, 32791 Lage im ersten Obergeschoss, Raum 212, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zweckverband Volkshochschule Lippe-West. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.04.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An den Zweckverband Volkshochschule Lippe-West, Lage:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West, Lage, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Den Abschnitt „Sonstige lageberichts-fremde Angaben (ungeprüft)“ haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen

deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbands, entspricht den Vorschriften des GkG NRW, der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Abschnitts „Sonstige lageberichts-fremde Angaben (ungeprüft)“.

Entsprechend § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW, § 106 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen a. F. (GO NRW) und entsprechend unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen (ungeprüfter Abschnitt) verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungs-schlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der für die Überwachung verantwortlichen Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und des Lageberichts

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des GkG NRW, der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbands erwecken, den Vorschriften des GkG NRW und der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des GkG NRW und der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. und ob der Lagebericht insgesamt

ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbands erwecken, den Vorschriften des GkG NRW und der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 18 Abs. 3 GkG NRW, § 106 GO NRW a. F. und entsprechend und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des

Zweckverbands zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.06.2019

gpaNRW
Im Auftrag

Matthias Mittel

Vorstehender Prüfvermerk wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Gez. Dirk Becker
-Stellv. Zweckverbandsvorsteher-

Kr.Bl.Lippe 10.07.2019

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.